



Interventionsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende

Der Interventionsplan regelt verbindlich den Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers. Er beruht auf den landeskirchlichen Grundsätzen für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (<https://kirchenrecht-landeskirche-hannovers.de/document/48343>).

Wir möchten, dass aus jedem Verdacht eine Meldung wird. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind dazu rechtlich verpflichtet. Es gilt das Null-Toleranz-Prinzip. Gemeldet werden muss der verantwortlichen Person vor Ort. In der Regel ist das der oder die Superintendent*in. Diese gibt den Verdacht unverzüglich an die Koordinierungsstelle im Landeskirchenamt weiter.

Die Koordinierungsstelle veranlasst und koordiniert alle weiteren Schritte. Sie sorgt dafür, dass die verantwortlichen Stellen und Personen einbezogen werden (Interventionsteam) und dass die notwendigen Maßnahmen und rechtlichen Schritte zum Schutz der betroffenen Person(en) und aller Beteiligten ergriffen werden. Sie unterstützt gemeinsam mit der Pressestelle der Landeskirche die interne und externe Kommunikation ggf. auch in der Öffentlichkeit und im Umgang mit den Medien (Presse, Rundfunk, etc.).

Der Interventionsplan sorgt für Rollenklarheit, schafft Handlungssicherheit und stellt die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sicher. Wir gehen jeder Meldung nach! Eine Meldung kann nicht zurückgezogen werden! Wenn Zweifel bestehen, ob eine Meldung geboten oder vielleicht nicht im Sinne der Betroffenen ist, berät die Fachstelle Sexualisierte Gewalt vertraulich, unabhängig und auf Wunsch auch anonym. **Näheres regeln die Ergänzenden Handlungsgrundsätze (Hinweise zu Meldepflicht, Datenschutz, straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Fragen u.a.); siehe dazu die Website der Fachstelle unter Praevention.Landeskirche-Hannovers.de/im-krisefall.**

Für alle Fälle

- Ruhe bewahren!
- Jede Meldung ernst nehmen.
- Zuhören, Beobachten
- Dokumentation (anonymisiert und für Dritte unzugänglich)
- Selbstreflexion, ggf. Beratung mit einer (Fach-) Beratungsstelle
- Interventionsplan der Landeskirche: Superintendent*in informieren
- Bedürfnisse betroffener Personen im Blick behalten.



Hier bekommen Sie weitere Beratung und Unterstützung

Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de | <https://praevention.landeskirche-hannovers.de>

Zentrale Anlaufstelle HELP (KuBuS)

Telefon 0800-5040112: Kostenlos und anonym.

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie
<https://www.anlaufstelle.help>

Darüber hinaus stehen unabhängige, kirchenexterne Berater*innen zur Verfügung, die Ihre Fragen beantworten und Sie begleiten können. Die Namen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Anfrage entweder über „HELP“ oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt. Eine Übersicht über Beratungsstellen finden Sie auf dem Hilfeportal sexueller Missbrauch des UBSKM: Startseite | Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

hilfe-portal-missbrauch.de





Meldung eines Verdachtsfalls

A

VERDACHT

Wer von dem Verdacht erfährt, verständigt unverzüglich die verantwortliche Person vor Ort (VPO):

- (1) den*die Superintendent*in oder Vertretung (Urlaubs-/Krankheitsfall)
oder
- (2) die Leitung der Einrichtung oder Vertretung (Urlaubs-/Krankheitsfall) bei landeskirchlichen
Einrichtungen
oder
- (3) den/die Regionalbisch*öfin (für den Fall, dass die vorgenannten
beschuldigt werden)


B

VERANTWORTLICHE PERSON VOR ORT (VPO)

Die VPO

- (1) erfasst auf Grundlage der Informationen der meldenden Person die Meldung im Dokumentationsbogen zum Interventionsplan,
- (2) führt eine erste Plausibilitätsprüfung sowie eine Einschätzung der Gefährdungslage durch.
Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt ist beratend hinzuzuziehen,
- (3) sorgt unverzüglich für die Information und eine Begleitung der betroffenen Personen durch die
Fachstelle der Landeskirche und / oder externe Beratungsstellen,
- (4) veranlasst bei akuter Gefahr umgehend die notwendigen Schritte zum Schutz vor weiterer Gewalt.

Alle Maßnahmen im Rahmen des Interventionsplans sind zu dokumentieren.


C

MELDUNG AN DIE KOORDINIERUNGSSTELLE IM LANDESKIRCHENAMT

Die VPO leitet die Meldung (Dokumentationsbogen) unverzüglich an die für Meldungen / Intervention zuständige Koordinierungsstelle im Landeskirchenamt weiter:

Linda Schreiber, Tel.: (0511) 1241-447
koordinierungsstelle.lka@evlka.de

Hat die betroffene Person den Wunsch, dass der Verdachtsfall nicht an das Landeskirchenamt gemeldet wird, kann bei Gefährdung ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden. In diesem Fall ist die Fachstelle hinzuzuziehen. Diese prüft gemeinsam mit einer externen Stelle, ob eine entsprechende Ausnahmesituation vorliegt. Ist dies der Fall, kann die VPO auf eine Meldung an das LKA verzichten.





Nach Eingang der Meldung bei der Koordinierungsstelle im Landeskirchenamt

1

KOORDINIERUNGSSTELLE INFORMIERT VERANTWORTLICHE PERSONEN ÜBER DEN EINGANG EINER MELDUNG

Vertreter*in der Fachstelle, der Pressestelle, Regionalbischof* in, Präsident*in LKA, zuständige Fachreferate etc.; bei Fällen in einer KiTa zusätzlich die Fachberatung im DWiN (vgl. Handreichung „Verfahrenskoordination bei Verdacht auf ein meldepflichtiges Ereignis nach § 47 SGB VIII“).
Die Koordinierungsstelle benennt aus diesem Kreis ein Interventionsteam.

2

KOORDINIERUNGSSTELLE PRÜFT: GREIFT INTERVENTIONSPLAN?

Sammlung, Aufbereitung und Dokumentation aller vorliegenden Informationen.
Zweite Plausibilitätsprüfung.

HILFE AUSSERHALB DES INTERVENTIONSPLANS

- Die Fachstelle bietet Beratung und Begleitung betroffener Person an.
- Die Pressestelle berät zu Fragen der internen und externen Kommunikation.
- Die Rechtsabteilung berät bei rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Datenschutz, Hausverbot etc.).
- Die Fachberatung KiTa berät zu allen Fällen in KiTas.

NEIN



Ist der gemeldete Verdachtsfall weiterhin plausibel?

NEIN



Handelt es sich um sexualisierte Gewalt und richtet sich der Verdacht gegen eine*n Mitarbeiter*in der Kirche oder werden Mitarbeitende der Kirche im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt beschuldigt?

Lebt die beschuldigte Person noch?

NEIN



HILFE AUSSERHALB DES INTERVENTIONSPLANS

- Die Fachstelle bietet Beratung und Begleitung betroffener Person an.
- Sie prüft Möglichkeiten der Aufarbeitung.
- Die Pressestelle berät zu Fragen der internen und externen Kommunikation.

Ist das Ergebnis der Prüfung negativ, entscheiden Koordinierungsstelle und VPO gemeinsam über die Beendigung des Interventionsplans. Besteht keine Einigkeit, entscheidet der / die Leiter*in der Rechtsabteilung. Die Koordinierungsstelle informiert das Interventionsteam über das Ergebnis.

(Ggf. können 1 und 2 in einem Schritt zusammengefasst werden).

Fortsetzung auf Seite 4.





Nach Eingang der Meldung bei der Koordinierungsstelle im Landeskirchenamt (Fortsetzung)

3

KOORDINIERUNGSSTELLE INFORMIERT VERANTWORTLICHE PERSONEN ÜBER DEN EINGANG EINER MELDUNG

Die Koordinierungsstelle wirkt gegenüber der VPO auf die Durchführung aller weiteren Maßnahmen hin und koordiniert in Abstimmung mit der Pressestelle die Kommunikation. Besteht ein referatsübergreifender Klärungs- und Beratungsbedarf, beruft die Koordinierungsstelle eine Videokonferenz des Interventionsteams ein. Bei Meldungen zu Vorfällen in einer KiTa wirkt die Koordinierungsstelle auf eine Meldung nach § 47 SGB VIII hin! Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (gem. § 8a SGB VIII) zu prüfen.

BETROFFENEN-ORIENTIERUNG

Die Koordinierungsstelle veranlasst (gemeinsam mit der Fachstelle)

- Angebot und Vermittlung von Beratung und Begleitung betr. Person(en) und ggf. auch für weitere beteiligte Personen,
- Vermittlung externer Hilfe und Beratung,
- Supervision für Mitarbeitende,
- Ggf. Aufruf an weitere betroffene Personen, mit der Bitte sich zu melden.

BESCHULDIGTE PERSON

Die Koordinierungsstelle

- veranlasst bei Pastor*innen und Kirchenbeamt*innen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und ggf. (nach Anhörung der beschuldigten Person) eine Untersagung der Dienstaussübung,
- wirkt bei privatrechtlich Beschäftigten darauf hin, dass die Anstellungskörperschaft die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen ergreift,
- wirkt bei Ehrenamtlichen darauf hin, dass die Körperschaft, bei der sie tätig sind, die weitere Mitarbeit für die Dauer der Sachverhaltsaufklärung und ggf. auch dauerhaft untersagt,
- wirkt bei Mandatsträger*innen darauf hin, dass diese für die Dauer der Sachverhaltsaufklärung ihr Mandat freiwillig ruhen lassen und ihnen ggf. bei Bestätigung des Verdachts das Mandat entzogen wird,
- wirkt darauf hin, dass bei Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung die Polizei hinzugezogen wird,
- wirkt darauf hin, dass bei Verdachtsfällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze zur Herstellung der Transparenz nach außen eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird.

SITUATION VOR ORT

Die Koordinierungsstelle veranlasst in Abstimmung mit der VPO alle notwendigen Maßnahmen, um weitere Gewalt auszuschließen.

(Erteilung von Hausverboten, Schutzmaßnahmen, Information und Begleitung der Mitarbeitenden; Information der Gemeinde, der Erziehungsberechtigten, Angehörigen etc.)

PRESSESTELLE

Die Pressestelle unterstützt bei der internen und externen Kommunikation und berät alle im Rahmen des Interventionsplans beteiligten Personen und Gremien.

- Sprachregelung für beteiligte Gremien und Einrichtung der Landeskirche
- Sprachregelung für Mitarbeitende und kirchliche Öffentlichkeit (vor Ort)
- Beratung für die Kommunikation mit betroffenen Personen
- Benennung von Sprechenden gegenüber Medien
- Organisation der Presse- und Medienarbeit (Pressemeldungen – und Konferenzen etc.)

KOORDINIERENDE AUFGABEN DER KOORDINIERUNGSSTELLE

Die Koordinierungsstelle informiert fortlaufend das Interventionsteam über den Sachstand, berät sich mit diesem und veranlasst alle weiteren Maßnahmen.

Sie ist in Abstimmung mit der VPO insbesondere verantwortlich für die

- Rollenklärung mit allen verantwortlichen Personen und verbindliche Absprachen über alle weiteren Schritte u. Zuständigkeiten
- Beratung/Unterstützung der betroffenen Einrichtung/Gemeinde bei allen Maßnahmen
- Kontakt zu staatlichen Ermittlungsbehörden und nichtkirchlichen Stellen (z.B. Schulbehörde, Sozialamt etc.)
- Absprachen zum Umgang mit der beschuldigten Person

ENDE I-PLAN

Die Koordinierungsstelle entscheidet mit der VPO über das Ende des Interventionsplans, wenn Sexualisierte Gewalt definitiv ausgeschlossen werden kann oder kein weiterer Handlungs- oder Klärungsbedarf im Rahmen des I-Plans mehr besteht. Besteht keine Einigkeit entscheidet der bzw die Leiter*in der Rechtsabteilung im LKA. Die Koordinierungsstelle informiert das Interventionsteam. Im Fall einer Falschbeschuldigung wirkt die Koordinierungsstelle darauf hin, dass geeignete Maßnahmen der Rehabilitation der beschuldigten Person eingeleitet werden.

Die VPO behält die weitere Entwicklung vor Ort im Blick und nimmt bei Bedarf Kontakt zur Koordinierungsstelle auf; ergibt sich ein weiterer akuter Handlungsbedarf, ist das Verfahren nach Interventionsplan erneut aufzunehmen.

Die Koordinierungsstelle ist verantwortlich für die Dokumentation der Meldung. Die Fachstelle prüft nach Abschluss des Interventionsplans weitere Schritte der Aufarbeitung.

4

